

Sonderaufruf zur Antragstellung

gemäß der

Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ vom 24. April 2019

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für Sofortmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung kommunaler Ver- kehrssysteme

Stand:

15.05.2020

1 Kurzinformation

Der Sonderförderaufruf im Rahmen der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ adressiert die Umsetzung regionaler und bundesweiter Vorhaben zur Stärkung einer emissionsarmen nachhaltigen Mobilität. Die in der aktualisierten Förderrichtlinie vom 24. April 2019 getroffenen Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Punkte der Richtlinie werden durch diesen Aufruf ergänzt oder konkretisiert.

2 Antragsberechtigung

Der Kreis der Antragsberechtigten ergibt sich aus Ziffer 3 der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ vom 24. April 2019. Betroffene Kommunen im Sinne der aktuellen Förderrichtlinie sind die Städte und Gemeinden, die in mindestens einer der letzten beiden vom Umweltbundesamt (UBA) jährlich veröffentlichten Listen zu NO₂-Grenzwertüberschreitungen aufgeführt werden. Antragsberechtigt sind gemäß o. g. Ziffer 3 u. a. auch Verkehrsverbünde, kommunale Unternehmen aus angrenzenden Gemeinden sowie Verbundvorhaben antragsberechtigter Partner. Für die Feststellung der Antragsberechtigung ist der Zeitpunkt der Antragsstellung ausschlaggebend. Es gelten dabei die jeweils endgültigen Fassungen der UBA-Jahreslisten vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an.

3 Themen (Gegenstand der Förderung)

Mit diesem Sonderaufruf sollen im Rahmen der Förderrichtlinie insbesondere Vorhaben aus dem Themenbereich **„Automation, Kooperation und Vernetzung“**, die zu einer Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und einer Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Modal Split beitragen, adressiert werden. Dies kann beispielsweise durch den Abbau von Zugangshürden oder die Erweiterung und Optimierung des ÖPNV-Angebots, z. B. anhand des Einsatzes von integrativen Mobilitätsplattformen, erfolgen. Zur Steigerung der Breitenwirksamkeit und somit des Beitrags zur Luftreinhal-

tung liegt der Schwerpunkt dabei auf Vorhaben die eine überregionale Umsetzung zum Ziel haben. Vorhaben können daher sowohl in Form kommunaler Einzelmaßnahmen zur Herstellung der Voraussetzungen für eine überregionale Vernetzung als auch als Verbundvorhaben zur Vernetzung der Kommunen umgesetzt werden.

Das Förderverfahren ist unter Ziffer 7 der Förderrichtlinie dargestellt. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt auf Grundlage der unter Punkt 7.1.1 der Förderrichtlinie genannten Kriterien. Alle Fördervorhaben sollten auf eine kurzfristige Umsetzung der Maßnahmen abzielen und zugleich eine nachhaltige und dauerhafte Emissionsreduktion bewirken.

Bei Anträgen angrenzender Städte und Gemeinden sowie kommunaler Unternehmen aus angrenzenden Städten und Gemeinden wird vorrangig die Wirkung der Maßnahme in der betroffenen Stadt oder Gemeinde zur Bewertung herangezogen. Gleichwohl ist auch die Breitenwirksamkeit der Maßnahme – auch in Verbindung mit Vorhaben anderer Antragsteller – ein mitentscheidendes Kriterium. Überregionale Kooperationen werden ausdrücklich begrüßt.

4 Antragstellung

Anträge zur Förderung von Maßnahmen können ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Förderaufrufs bis spätestens zum **31.07.2020** eingereicht werden. Es werden jeweils nur vollständige Anträge berücksichtigt.

Eine Bündelung verschiedener Maßnahmen in einem Antrag ist nicht zulässig. Für jede einzelne Maßnahme muss ein separater Antrag gestellt werden. Die Höhe der beantragten Zuwendungssumme muss mindestens 50.000,00 € und darf maximal 1.000.000,00 € pro Förderantrag betragen. Im Rahmen von Verbundvorhaben beziehen sich die Mindest- und Höchstgrenze jeweils auf jeden einzelnen Förderantrag und nicht auf das Verbundvorhaben als Ganzes.

5 Höhe und Laufzeit der Förderung

Ausführungen zur Höhe der Förderung sind unter Nr. 5 der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ festgelegt. Danach wird die Zuwendung in Form einer nicht rückzahlbaren Anteilsfinanzierung gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag, entsprechend der anerkannten Ausgaben, begrenzt. Der Basisfördersatz beträgt 50 % der für das Vorhaben veranschlagten Ausgaben, für finanzschwache Städte und Gemeinden bis zu 70 %.

Für eine Förderung aus diesem Aufruf stehen bis zu **30 Mio. €** zur Verfügung. In diesem Aufruf werden Vorhaben mit einer Laufzeit **bis längstens 31.12.2024** gefördert.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe.

Für Fragen zur Antragsstellung und Förderung wenden Sie sich bitte an:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Dr. Benjamin Wilsch
Steinplatz 1
10623 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 31 00 78 534

Fax: +49 (0) 30 31 00 78 225

E-Mail: dkv@vdivde-it.de

Oder nutzen Sie die **Online-Direktberatung** zum aktuellen Sonderaufruf in der **Gruppe „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme – Sonderaufruf für Mobilitätsplattformen“** auf www.nakomo.de:

Bis zum Ende der Antragsfrist am 31.07.2020 findet dort **jeden Dienstag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr** eine virtuelle Sprechstunde statt, in der Vertreter des Projektträgers Ihre Fragen live beantworten.